

Archiv 04.03.0
Geschäft 2017-23
Status öffentlich
Stossrichtung Wohnkleinstadt im Grünen

gemeinde bassersdorf
gemeinderat

Beschluss des Gemeinderates vom 7. März 2017

Kantonale Planung Kantonaler Richtplan, Teilrevision 2016 Anhörung und öffentliche Auflage

Ausgangslage

Der kantonale Richtplan liegt mit Datum vom 18. September 2015 mit Genehmigung des Bundesrates vor. Er wurde in den Jahren 2007 – 2014 gesamtrevidiert. Aufgrund des aufwendigen Verfahrens soll inskünftig auf Gesamtrevisionen verzichtet werden, in überschaubaren Teilrevisionen soll die Aktualität des Planwerks gewährleistet werden. Eine erste Teilrevision fand 2015 statt, mit Beschluss vom 19. Januar 2016 hat der Gemeinderat dazu in den Themen ÖV-Güteklassen für Arbeitsnutzungen, Aufnahme Entlastungsstollen Steinlig sowie Verzicht auf die Festsetzung von Umsetzungsterminen für den Hochwasserschutz Stellung genommen.

Vom 16. Dezember 2016 bis zum 31. März 2017 liegen die Unterlagen zur Teilrevision des kantonalen Richtplans 2016 öffentlich auf. Die Änderungen umfassen die folgenden Punkte:

- Unterstützung von Überdeckungen und Einhausungen von Autobahnen und Bahnlinien im Bereich von Siedlungsgebieten, auch mit Mitfinanzierungen durch den Kanton
- Vereinfachung der Anforderungen für die Landschaftsverbindungen – eine Landschaftsaufwertung ist meist nicht mehr notwendig
- Aufnahme von Bestimmungen zum Rosengartentunnel und Rosengartentram in der Stadt Zürich
- Streichung Ortsdurchfahrt Egg
- Aufnahme von Bestimmungen, dass Kompostieranlagen mit Leistungen über 5'000 t/a bei ausgewiesenem Bedarf auch ausserhalb des Siedlungsgebiets platziert werden können, bei vorliegendem Eintrag im Regionalen Richtplan und unter Anwendung eines Gestaltungsplans
- Aufnahme der Masterpläne Ausbauten ETH Höggerberg, Kasernenareal Zürich und Hochschulstandort Wädenswil mit Erläuterungen
- Standortfestlegung Kantonschule Pfannenstil in Uetikon am See
- Aufnahme von Bestimmungen betreffs Erweiterung und Erneuerung des Wildnisparcs Langenberg
- Erweiterung Sicherheitsperimeter Justizvollzugsanstalt Pöschwies

Bassersdorf ist mit der vorliegenden Revision nur durch die Anpassung der Bestimmungen zu den Überdeckungen und Einhausungen von Autobahnen und Bahnlinien und den Landschaftsverbindungen betroffen.

Mit Datum März 2017 liegt eine Stellungnahme der Zürcher Planungsgruppe Glattal (ZPG) zur Richtplanrevision im Entwurf vor. Die Regions-Gemeinden sind aufgerufen, dazu bis zum 17. März 2017 Stellung zu nehmen, zuhanden der Delegiertenversammlung vom 29. März 2017.

Erwägungen

Überdeckungen und Einhausungen von Autobahnen und Bahnlinien

Der Regierungsrat erachtet es als zweckmässig, dass entsprechende Vorhaben, die im öffentlichen Interesse liegen, durch eine Mitfinanzierung der Planung bzw. durch einen Beitrag an die Planungskosten unterstützt werden. Im Richtplantext soll daher neu festgehalten werden, dass die Überdeckung von Autobahnen und Eisenbahnlinien an geeigneten Lagen im kantonalen Interesse liegt. Voraussetzung dafür ist ein direkter Siedlungszusammenhang der Nutzungspotenziale. Gestützt auf diese Zielvorgabe soll der Kanton beauftragt werden, entsprechende Vorhaben zur Überdeckung von Autobahnen und Eisenbahnlinien durch Beiträge an die Planungskosten, beispielsweise aus dem im Entwurf für ein Mehrwertausgleichsgesetz enthaltenen Mehrwertausgleichsfonds, zu unterstützen.

Der Gemeinderat Bassersdorf nimmt diese neue Bestimmung zustimmend zur Kenntnis. Möglichst rasch sollen die zu überdeckenden Vorhaben in einer nächsten Richtplanrevision priorisiert werden. Auf Gemeindegebiet von Bassersdorf besteht ein besonderer Bedarf der Überdeckung der geplanten Infrastrukturen Brüttenertunnel und Glattalautobahn, damit diese geplanten Infrastrukturen siedlungs- und landschaftsverträglich eingebettet werden können.

Antrag 1 Die zu überdeckenden Infrastrukturen, sowohl geplante als auch bestehende, sollen im Rahmen einer nächsten Teilrevision im Richtplan festgelegt und priorisiert werden. Der SBB-Brüttenertunnel und die Glattalautobahn sind entsprechend mit hoher Priorisierung aufzunehmen.

Landschaftsverbindungen

In der Teilrevision 2016 werden für die Landschaftsverbindungen neu die folgenden Anpassungen vorgenommen.

- Nr. 27 Bassersdorf / Grindel, Bahnlinie, Strasse, Bauzone: ökologische und erholungsbezogene Vernetzung, ~~Landschaftsaufwertung~~
- Nr. 28 Bassersdorf / Lindau A1, Bahnlinien: Ökologische (WTK ZH 21) und ~~erholungsbezogene~~ Vernetzung, ~~Landschaftsaufwertung~~

Die Landschaftsverbindungen im kantonalen Richtplan sollen die Zerschneidung und Absonderung von Lebens- und Erholungsräumen sowie die trennende Wirkung von Verkehrswegen und anderen Hindernissen vermindern. Im Rahmen einer Studie im Auftrag des Amtes für Verkehr, AFV, (Landschaftsverbindungen – übergeordneter Bericht; AFV, August 2014) wurden die im kantonalen Richtplan als geplant aufgeführten Landschaftsverbindungen untersucht. Die Studie zeigte auf, dass nicht bei allen Landschaftsverbindungen die festgelegten Funktionen aufgrund der Topografie oder der Siedlungsausdehnung mit gezielten Massnahmen erreicht werden können. Teilweise ist das Ziel der Funktion bereits erreicht oder es wurde kein Wiederherstellungsbedarf erkannt. Insbesondere bei der Funktion ‚erholungsbezogene Vernetzung‘ wurde die gegenwärtige Situation häufig als genügend eingeschätzt, wenn bereits ein Wegnetz oder Querungsmöglichkeiten für Erholungssuchende über Autobahnen oder Bahnlinien bestehen.

Entsprechend wurden die Anforderungen an Landschaftsaufwertungen in der Realisierung von Landschaftsverbindungen im ganzen Kanton angepasst, resp. gestrichen. Zusätzlich soll in Zukunft auf die erholungsorientierte Ausgestaltung der Verbindung Nr. 28 verzichtet werden (Durchgänge für die Naherholungssuchenden nicht mehr zwingend auszugestalten). Solche Funktionen würden übergeordnet auch nicht mehr finanziert werden (die Finanzierungszuständigkeiten sind im Richtplan den Infrastrukturträgern zugeordnet, wobei sich Kanton und Gemeinden angemessen zu beteiligen haben).

Der Gemeinderat Bassersdorf hat sich in der Vergangenheit unterschiedlich zur Landschaftsverbindung Nr. 27 im Grindel geäußert. Mit Stellungnahme zur Gesamtrevision des kantonalen Richtplans mit Beschluss vom 7. April 2011 hat er beantragt, die Verbindung aus dem Richtplan zu streichen, da aufgrund der Bautätigkeiten und den bestehenden Infrastrukturanlagen kein Handlungsspielraum mehr besteht. Der Antrag wurde vom Amt für Raumentwicklung abgewiesen.

Mit Beschluss vom 19. Mai 2015 in Stellungnahme zum Regionalen Richtplan, Revisionstand 25. Februar 2015, wies der Gemeinderat darauf hin, dass die Resultate aus der Erarbeitung des kommunalen Vernetzungsprojekts in den regionalen Richtplan bei Vorliegen des genehmigten Berichts aufgenommen werden sollen. Mit Beschluss vom 19. Januar 2016 wurde der ZPG beantragt, die festgelegten Massnahmen stufengerecht in den Regionalen Richtplan aufgenommen werden sollen (resp. via die ZPG auch im Kantonalen Richtplan). Nicht neu eingefordert wurde die Streichung der Verbindung Nr. 27, da diese eine Rahmenbedingung für die Umsetzung des kommunalen Vernetzungsprojekts ist.

Die Streichung der notwendigen Massnahmen zur Landschaftsaufwertung nimmt der Gemeinderat zustimmend zur Kenntnis. Demgegenüber verlangt er den Nachweis, dass die erholungsbezogene Vernetzung für die Verbindung Nr. 28 Bassersdorf/Lindau A1 aufgrund der Studie des AfV bereits ausreichend ist resp. dass die Bestimmung im Richtplan verbleibt, da das Gebiet ein bedeutendes Naherholungsgebiet für Bassersdorf / Baltenswil ist.

Antrag 2 Die Funktion der erholungsbezogenen Vernetzung ist für die Landschaftsverbindung Nr. 28 Bassersdorf / Lindau zu belassen resp. es ist nachzuweisen, dass die aktuelle Vernetzung den Ansprüchen an ein Naherholungsgebiet genügt.

Grindel als Mischgebiet

Ergänzend zu obigen Anträgen sei darauf hingewiesen, dass die Gemeinde Bassersdorf im Rahmen der Erarbeitung des Regionalen Richtplans der ZPG mit Zirkularbeschluss des Gemeinderates vom 20. Juni 2016 beantragt hat, das Gebiet Grindel in Entsprechung der Nutzung auf Klotener Gemeindegebiet als Mischgebiet festzulegen und dies auch für den Eintrag im Kantonalen Richtplan einzufordern; dies für den Fall (wie in den Vorprüfungen des Regionalen Richtplans durch das ARE gefordert), dass ein angemessener Anteil der theoretischen Gesamtnutzfläche für Betriebe des produzierenden Gewerbes vorzuhalten ist.

Aus Sicht des Gemeinderates Bassersdorf führt dies zu stark strassenverkehrsorientierten Nutzungen mit allfällig notwendiger Erhöhung der Lärmempfindlichkeitsstufe, was als zu einschränkend für die bauliche und wirtschaftliche Entwicklung der einzelnen Parzellen resp. als zu starker Eingriff in die Eigentümerrechte wirkt. Auch widerspricht dies den Absichten der Gemeinde gemäss der Entwicklungsstrategie Bassersdorf 2030, worin eine

Entwicklung in Richtung höherwertige Arbeitsnutzungen gefördert werden soll. Am entsprechenden Antrag aus dem Beschluss vom 20. Juni 2016 wird im Rahmen der Bereinigung des Regionalen Richtplans und für die entsprechende Teilrevision des Kantonalen Richtplans somit festgehalten.

Antrag 3 Auf die zusätzliche Einschränkung der Nutzung von Arbeitsplatzgebieten mit Vorgaben des Vorhaltens von Flächen für das produzierende Gewerbe ist zu verzichten. Ist dies nicht möglich, beantragt der Gemeinderat Bassersdorf, die Umwidmung der Areale in ein Mischgebiet, dies in Übereinstimmung mit der Nutzungsfestlegung im angrenzenden Gebiet der Stadt Kloten.

Der Gemeinderat beschliesst

1. Die Inhalte der Teilrevision des kantonalen Richtplans 2016 werden zur Kenntnis genommen.
2. Die Inhalte der Stellungnahme der Zürcher Planungsgruppe zur Teilrevision 2016, Entwurf März 2017, werden zustimmend zur Kenntnis genommen.
3. Der Gemeinderat beantragt der Baudirektion die in den Erwägungen aufgeführten Änderungen in der Teilrevision 2016 des kantonalen Richtplans zu berücksichtigen.

Mitteilung an:

- _ Baudirektion des Kantons Zürich, Amt für Raumentwicklung, Stampfenbachstrasse 12, 8090 Zürich (Original, zusätzlich eFormular zur Stellungnahme)
- _ Zürcher Planungsgruppe Glattal, Sekretariat, Neuhofstrasse 34, 8600 Dübendorf (Kopie)
- _ Abteilungsleiter Bau + Werke (Kopie)
- _ Akten (Original)

Gemeinderat Bassersdorf

Doris Meier-Kobler
Gemeindepräsidentin

Christian Fleisch
Verwaltungsdirektor

Für Rückfragen ist zuständig:

Patrik Baumgartner, Tel. 044 838 85 51, patrik.baumgartner@bassersdorf.ch